

RS Vwgh 2005/9/7 2005/08/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2005

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §7 Abs6;

AusIBG §5 Abs3;

Rechtssatz

Die Materialien zu § 7 Abs. 6 AIVG (RV 414 NR, GP XXII) stellen klar, dass diese Bestimmung nur auf jene Personen anzuwenden ist, deren Aufenthaltsberechtigung an die Beschäftigungsbewilligung als Saisonier nach § 5 Abs. 3 AusIBG gebunden ist und mit dieser endet. Die in § 7 Abs. 6 AIVG enthaltene unwiderlegliche gesetzliche Vermutung, dass jemand ab Beendigung seiner Beschäftigung nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und er deshalb vom Bezug von Leistungen nach dem AIVG ausgeschlossen werden kann, kann sich auch sachlicherweise nur auf einen Personenkreis beziehen, bei dem das Fehlen einer Berechtigung zu einem weiteren Inlandaufenthalt tatsächlich vorausgesetzt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005080019.X02

Im RIS seit

23.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at